

# Satzung von DER CLUB – Deutsche Tischtennis-Senioren e.V.

## § 1 Begriff, Name, Sitz

DER CLUB – Deutsche Tischtennis-Senioren e.V. – im Folgenden „DER CLUB“ genannt – ist der auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Zusammenschluss von Tischtennis Senioren in Deutschland. DER CLUB ist ein eigenständiger Verein, der seinen Sitz in Bonn hat. Alle in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des TT-Sports. Dies wird unter Beachtung folgender Punkte umgesetzt:

1. DER CLUB ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. DER CLUB verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
2. DER CLUB unterrichtet regelmäßig die Mitglieder zu allen wichtigen Angelegenheiten des Tischtennis-Seniorensports.
3. DER CLUB unterbreitet dem Deutschen Tischtennis – Bund e.V. (DTTB) Vorschläge zur Verbesserung des Seniorensports und bemüht sich um eine Erhöhung der Attraktivität des TT-Seniorensports insbesondere in den Mitgliedsverbänden des DTTB. Er unterstützt den DTTB darin, dass die Interessen der Senioren in den zuständigen Gremien des DTTB, in den Regional- und Mitgliedsverbänden des DTTB sowie in den Untergliederungen der Mitgliedsverbände durch ausschließlich für den TT-Seniorensport zuständige Mandatsträger weiterhin vertreten werden.
4. DER CLUB bemüht sich um die Möglichkeiten von kostengünstigen Reisen, besonders zu internationalen TT-Turnieren (TT-Welt- und TT-Europameisterschaften der Senioren, anderen internationalen TT-Turnieren etc.) und wertet diese Veranstaltungen für sich aus.
5. DER CLUB knüpft und pflegt Kontakte zu anderen internationalen Clubs bzw. Organisationen.
6. DER CLUB fördert die gesundheitlichen Aspekte im Seniorensport, unterstützt die Betreuung älterer und/oder Aktiver mit Handicap bei nationalen und internationalen Veranstaltungen und leistet, entsprechend seinen Möglichkeiten, Hilfe für unverschuldet in Not geratene Clubmitglieder.
7. DER CLUB nimmt aktiven Einfluss auf ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl, besonders bei den Clubmeisterschaften sowie bei nationalen und internationalen Veranstaltungen (z.B. durch einheitliche Wettkampfkleidung o.ä.).
8. DER CLUB kann anderen Organisationen beitreten.
9. DER CLUB wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Ämter von DER CLUB können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung bzw. entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

DER CLUB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. DER CLUB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle sich etwa ergebenden Überschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für den Vereinssport dienende Zwecke wie einheitliche Wettkampfkleidung/ -materialien zu verwenden.

### § 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglied in DER CLUB kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung von DER CLUB anerkennt und sich für die dort genannten Zwecke und Aufgaben einsetzt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich unter Anerkennung der Satzung beantragt werden. Mit dem schriftlichen Antrag, der Verpflichtung am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen, der Prüfung durch den Geschäftsführer im Auftrag des Präsidiums und der Zahlung des ersten Beitrages ist die Mitgliedschaft vollzogen. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine andere Form der Beitragszahlung zulassen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod,
  - d) durch Auflösung/Löschung der juristischen Person
4. Der Austritt ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende der Geschäftsstelle schriftlich unter gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises mitzuteilen. Die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres und andere Verpflichtungen bleiben bestehen. Eine Erstattung von Beitrags- oder Vermögensanteilen erfolgt nicht. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus nachfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a) Missachtung der Satzung oder Ordnungen oder grober Verstoß gegen die Interessen von DER CLUB.
  - b) Schuldhafter Rückstand der Beitragszahlung von mindestens einem Jahr.
  - c) Sonstige schwerwiegende Gründe, insbesondere, wenn das Ansehen von DER CLUB geschädigt oder gegen den Clubfrieden grob verstoßen wurde.  
Vor der Entscheidung des Vorstands ist das betreffende Mitglied zu hören.
6. Die Mitglieder sind berechtigt
  - a) gemeinsame Interessen durch den DER CLUB vertreten zu lassen;
  - b) in den Organen von DER CLUB aktiv mitzuwirken
  - c) an der Hauptversammlung von DER CLUB teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Satzung und andere Bestimmungen/Ordnungen von DER CLUB zu beachten;
  - b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge termingemäß zu entrichten;
  - c) die Interessen von DER CLUB zu wahren;
  - d) Änderungen der Anschrift und der Bankverbindungen umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen

## **§ 5 Organe von DER CLUB**

1. Organe von DER CLUB sind
  - a) die Hauptversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) das Präsidium.
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung sowie nach den Ordnungen/Bestimmungen von DER CLUB.  
Änderungen der Satzung sowie der Beitragsordnung sind auf der Hauptversammlung zu beschließen. Alle weiteren Ordnungen/Bestimmungen beschließt der Vorstand.
3. DER CLUB kann ständige oder zeitweilige Kommissionen zur satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben bilden. Ständige Kommissionen sind vom Vorstand, zeitweilige Kommissionen vom Präsidium zu bestätigen.

## **§ 6 Die Hauptversammlung**

1. Die den Mitgliedern satzungsgemäß zustehenden Rechte werden bei der Hauptversammlung als dem höchsten Organ von DER CLUB durch Beschlussfassung wahrgenommen.
2. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den erschienenen Clubmitgliedern, von denen jedes Mitglied eine Stimme hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Hauptversammlung findet grundsätzlich zweijährlich (jeweils in den geraden Jahren) statt. In begründeten Ausnahmen kann, nach einem Beschluss im Vorstand davon abgewichen werden.
4. Eine Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten mit einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform durch Veröffentlichung auf der Internetseite [www.tischtennis-senioren.de](http://www.tischtennis-senioren.de) und in den ClubMitteilungen. Mit der Einladung ergeht eine vorläufige Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Präsidiums, der Beisitzer und der Kassenprüfer
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beitragsfestsetzungen
  - h) Anträge
  - i) Sonstiges

5. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist eine Hauptversammlung, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, geleitet wird, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
6. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung mit Begründung an den Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, das Präsidium, der Vorstand und die Kassenprüfer. Verspätet gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden jedoch nur dann behandelt, wenn die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bejaht wird. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
7. Die Hauptversammlung hat insbesondere die Aufgaben
  - a) über interessierende Fragen des Tischtennis-Seniorensports zu beraten und zu beschließen;
  - b) die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und sie zu bestätigen;
  - c) die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr zu verabschieden;
  - d) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
  - e) die Mitgliedsbeiträge festzulegen;
  - f) den Haushaltsplan für das laufende Jahr und für das folgende Jahr zu beschließen;
  - g) über Satzungsänderungen und Anträge zu beraten und zu beschließen;
  - h) die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer für die nächsten Jahre zu wählen (Wiederwahlen sind zulässig);
  - i) gegebenenfalls eine Auflösung von DER CLUB zu beschließen.
8. Mitglieder, die sich um die Entwicklung von DER CLUB verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied ernannt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf der Hauptversammlung dem Vorschlag zustimmen. Die Ernennung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.  
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an.

## § 7 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, einzuberufen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
  - a) Mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragt die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes.
  - b) Die Anzahl der nach § 8 Ziffer 8 kooptierten Mitglieder des Präsidiums überschreitet die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder um die Hälfte und macht damit eine Neuwahl des Präsidiums notwendig.
  - c) Der Vorstand hält die Einberufung für zwingend notwendig.
2. Die Aufgaben der außerordentlichen Hauptversammlung ergeben sich aus dem Grund der Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung.

## § 8 Vorstand

1. a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Beisitzern und den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.  
b) Die Beisitzer sind für territoriale Bereiche, Einteilung basierend auf den TT-Landesverbänden, zuständig. Ihre Höchstzahl beträgt 23.
2. Die Aufgaben der Beisitzer ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. DER CLUB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass im Falle der Verhinderung des Präsidenten an dessen Stelle ein Vizepräsident oder der Geschäftsführer tritt. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
4. Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und erledigt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen.
5. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Entlastung seitens der Hauptversammlung.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zwei Wochen vorher einberufen wurde und mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.
8. Für die von der Hauptversammlung nicht gewählten oder zwischen den Hauptversammlungen ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes können neue Mitglieder in den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung durch das Präsidium kooptiert werden.
9. Der Vorstand tritt in den Jahren, in denen keine Hauptversammlung stattfindet, mindestens einmal im Jahr zusammen.
10. In dem Geschäftsjahr, in dem keine Hauptversammlung stattfindet, nimmt der Vorstand die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr unter Beachtung des Haushaltsplanes, der auf der Hauptversammlung beschlossen worden ist.

## § 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsident Finanzen;
  - dem Vizepräsident Sport;
  - dem Vizepräsident Marketing;
  - dem Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit;
  - dem Geschäftsführer.Das Präsidium wird mit Ausnahme des Geschäftsführers durch die Hauptversammlung gewählt. Die Konstituierung des Präsidiums erfolgt in der ersten Präsidiumssitzung nach erfolgter Wahl.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des von DER CLUB nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie nach Maßgabe der von der Hauptversammlung und der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
3. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und erledigt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes fallen.
4. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Entlastung seitens der Hauptversammlung.

5. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es mindestens zwei Wochen vorher einberufen wurde und mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.
7. Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium berufen.
8. Das Präsidium ergänzt sich bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion auf der Hauptversammlung selbstständig bis zur Neuwahl oder bis zur Bestätigung durch die nächste Vorstandssitzung. Diese Ergänzung ist auf zwei Präsidiumsmitglieder beschränkt.
9. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Vorstandes für bestimmte Aufgaben Beauftragte berufen.
10. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden, eigenständig durchführen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer führen mindestens einmal jährlich eine kurzfristig angesetzte Kassenprüfung gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen durch. Das Ergebnis und notwendige Schlussfolgerungen sind dem Vorstand und der Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 11 Anrufung ordentlicher Gerichte**

DER CLUB und seine Mitglieder verzichten darauf, bei etwaigen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Satzung und mit anderen Ordnungen von DER CLUB stehen, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bevor nicht durch die Organe eine Einigung versucht wurde.

## **§ 12 Geschäftsjahr, Kassenführung, Finanzen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenführung obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen. Er erstellt jährlich den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr, sowie die Jahresrechnung für das zurückliegende Geschäftsjahr.
3. Die Höhe des Clubbeitrages bestimmt die Hauptversammlung.
4. Der Clubbeitrag wird als Jahresbeitrag grundsätzlich mittels Bankeinzug vereinnahmt.
5. Die Regelung zur Zahlung von Reisekosten und Aufwendungen bedarf eines Präsidiumsbeschlusses.
6. Die bei der Ausübung eines Amtes notwendigen und tatsächlichen Ausgaben sowie Reisekosten werden ersetzt.
7. Nimmt ein Amtsträger von Der CLUB bei der Teilnahme an Sitzungen, Tagungen bzw. Veranstaltungen gleichzeitig Aufgaben für andere Vereine/Organisationen wahr, so werden nur 50 Prozent der anfallenden Kosten übernommen.

## § 13 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

1. Die Beschlüsse der Organe von DER CLUB, mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse der Organe über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Für die Durchführung der Hauptversammlung, der Tagungen des Vorstandes und des Präsidiums sowie der Sitzungen der Kommissionen gilt die Wahl-, Versammlungs- und Sitzungsordnung von DER CLUB.
4. Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüssen ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungs-/Tagungsleiter und dem Protokollführer gezeichnet ist. Die Protokolle sollen innerhalb von drei Wochen an die betroffenen Mitglieder des Vorstandes und Präsidiums versandt werden. Protokolle von Vorstands- und Präsidiumssitzungen haben eine 14-tägige Einspruchsfrist. Erfolgt kein schriftlicher Antrag zur Änderung des Inhaltes innerhalb der Frist, gilt der Inhalt und somit das Protokoll als bestätigt.
5. Jedes Vorstands- und Präsidiumsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergeben werden darf. Protokolle der Hauptversammlung sind nicht an die jeweiligen Mitglieder zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt. Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit Einsicht zu nehmen.
6. Geschäftsstelle:  
Die zentrale Verwaltung von DER CLUB erfolgt über die Geschäftsstelle.
7. Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse von Vorstand und Präsidium können auch auf elektronischem Wege, z. B. per Video- oder Telefonkonferenz, per Telefax oder per E-Mail, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
In begründeten Ausnahmefällen gilt das auch für die Hauptversammlung.

## § 14 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben von DER CLUB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Clubmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DS-GVO
- das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen von Der CLUB, den Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Auflösung**

1. DER CLUB kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden.
2. Ein entsprechender Beschluss muss mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.  
Zur Beschlussfassung für die Durchführung eines Auflösungsverfahrens ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung notwendig. Kommt eine solche Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. Liquidatoren sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen. Die Hauptversammlung ist berechtigt, zwei andere Clubmitglieder als Liquidatoren zu benennen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung von DER CLUB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Deutscher Tischtennis-Bund e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des TT-Seniorensports in Deutschland im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde von der Hauptversammlung am 20.08.2022 in Bad Blankenburg (Thüringen) beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister am 10.03.2023 in Kraft. Alle vorherigen Änderungen werden durch diese Satzung ersetzt.